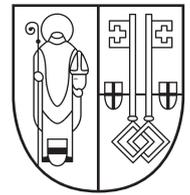


# KREFELDER AMTSBLATT

Stadt Krefeld | Presse und Kommunikation | Telefon 0 21 51 86 14 02  
Fax 86 14 10 | Mail: nachrichten@krefeld.de



48 | 24

79. Jahrgang Nummer 48 | Donnerstag, 28. November 2024

## INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat.....	S. 355
Bekanntmachungen .....	S. 355
Auf einen Blick.....	S. 364

## AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 2. Dezember bis 6. Dezember 2024 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

### Dienstag, 3. Dezember 2024

- 17.00 Uhr Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales, Rathaus
- 17.00 Uhr Naturschutzbeirat, Seidenweberhaus

### Mittwoch, 4. Dezember 2024

- 17.00 Uhr Ausschuss Kultur und Denkmal, Rathaus

### Donnerstag, 5. Dezember 2024

- 16.00 Uhr Bezirksvertretung Fischeln, Rathaus Fischeln, Kölner Straße 517, keine Einwohnerfragestunde
- 17.00 Uhr Betriebsausschuss Zentrales Gebäudemanagement, Rathaus

## BEKANNTMACHUNGEN

### FESTSTELLUNG EINER NACHFOLGERIN IM RAT DER STADT KREFELD

Herr Hans Butzen hat mit Erklärung vom 06. November 2024 sein Mandat im Rat der Stadt Krefeld niedergelegt.

Gemäß §§ 45 und 46 a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird entsprechend dem Listenwahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) festgestellt, dass nunmehr

Frau Gabi Schock  
Krefeld

ab dem 12. November 2024 Mitglied des Rates der Stadt Krefeld ist.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fachbereich Bürgerservice – Abteilung Statistik und Wahlen -, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Krefeld, 12. November 2024  
Frank Meyer  
Oberbürgermeister und Wahlleiter

### FESTSTELLUNG EINES NACHFOLGERS IM RAT DER STADT KREFELD

Herr Burkhard Schröder hat mit Erklärung vom 28. Oktober 2024 sein Mandat im Rat der Stadt Krefeld niedergelegt.

Gemäß §§ 45 und 46 a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird entsprechend dem Listenwahlvorschlag der Alternative für Deutschland (AfD) festgestellt, dass nunmehr

Herr Frank Wübbeling  
Krefeld

ab dem 06. November 2024 Mitglied des Rates der Stadt Krefeld ist.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fachbereich Bürgerservice – Abteilung Statistik und Wahlen -, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Krefeld, 07. November 2024  
Frank Meyer  
Oberbürgermeister und Wahlleiter

### WIDMUNG AN DE GREITH

Im Stadtbezirk Hüls soll der Einmündungsbereich der Straße An de Greith zwischen An der Alten Burg/ Von-Harff-Straße und der Ecke An de Greith Hausnummer 4, eine Teilfläche des Straßenflurstückes Gemarkung Hüls, Flur 44, Flurstück 1886 gemäß der Ausweisungen der Bebauungspläne 36H 1. Ä und 599 nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S.1028) in der derzeit gültigen Fassung, für den öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Die Einstufung erfolgt nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW als Anliegerstraße.

Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt als erfolgt.

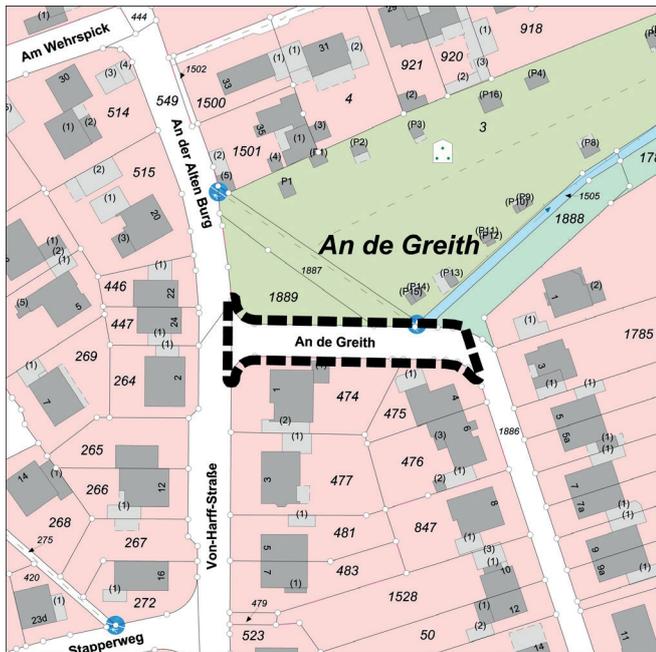
Eine Karte mit der Darstellung des neu gewidmeten Straßenabschnittes kann beim Fachbereich Vermessung, Kataster und Liegenschaften der Stadt Krefeld, Oberschlesienstraße 16, Zimmer 327 während der Dienststunden

montags bis freitags vormittags von 08.30 bis 12.30 Uhr

montags bis mittwochs nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr

donnerstags nachmittags von 14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.



Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.  
Tel.: 02151/86-3846 oder 02151/86-3801;  
E-Mail: widmungen@krefeld.de

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in Düsseldorf erhoben werden.

Krefeld, den 21.11.2024  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Marcus Beyer  
Beigeordneter

## MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	65		95	Houbertz	Luise	30.12.1994
Hauptfriedhof	0		495	Thyssen	Maria	23.05.1945
Bockum	1		327	Müller	Maria	02.05.1966
Bockum	1		14-15	Schmitz	Heinrich	13.07.1979
Traar	1A		32,33	Sinzig	Jürgen	30.10.2024

## MITTEILUNG ÜBER UNGEPFLEGTE WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte

wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

## Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	22			191,192	Giehl	Johanna Henriette
Hauptfriedhof	37		355	Hüsges	Katharina	19.02.1962
Hauptfriedhof	37A		167-168	Rüsen	Margarete	27.01.2022
Hauptfriedhof	46		104	Brandenburg	Raimund Fritz Karl	11.05.2017
Hauptfriedhof	46		100-101	Schönsoges	Hermann Friedrich	25.03.2014
Hauptfriedhof	46		43A	Müller	Irmgard	29.04.1968
Hauptfriedhof	48		70	Bützer	Hans	13.01.2009
Hauptfriedhof	49		43-44	Scholz	Otto	29.12.1958
Hauptfriedhof	49+		145	Stegmanns	Heike	12.12.2013
Hauptfriedhof	51+		126	Schwarz	Amalie	21.05.1976
Hauptfriedhof	52+		5	Esser	Karl	30.05.1963
Hauptfriedhof	52+		80	Schlütter	Anna Gisberta Christina	18.08.2008
Hauptfriedhof	52+		82	Rüdrich	Alfred	31.01.1984
Hauptfriedhof	52+		140	Klingenburg	Linda Charlotte	21.09.2011
Hauptfriedhof	52+		146	Görden	Johanna Christine	03.07.2008
Hauptfriedhof	52+		153	Haupt	Max	16.10.1969
Hauptfriedhof	52+		194	Roeder	Anna Frieda	01.09.2008
Hauptfriedhof	52+		224	Sameith	Hermann	19.12.1977
Hauptfriedhof	52+		226	Saffe	Wilhelm	30.08.1971

Hauptfriedhof	52+	256	Weckx	Erwin	30.07.1975
Hauptfriedhof	52+	267	Hünnekens	Adele Auguste	26.01.2010
Hauptfriedhof	52+	274	Terhaag	Maria	30.04.1980
Hauptfriedhof	52A+	74	Peschel	Wilhelm	19.03.1974
Hauptfriedhof	53A+	122	Grawunder	Georg	15.01.1985
Hauptfriedhof	53A+	140	Biermann	Irmgard	18.03.1985
Hauptfriedhof	54+	1021	Hohmann	Bernhard	01.06.2018
Hauptfriedhof	55A+	37	Windheim von	Adelheid	14.10.1986
Hauptfriedhof	56+	1122	Sitta	Anna Josepha	30.03.2005
Hauptfriedhof	56+	1185	Heffungs	Franz Horst	09.04.2010
Hauptfriedhof	T	636-637	Wichmann	Gertrud	03.03.1966
Fischeln	8	268	Berger	Anna Hubertine	30.04.2003

## Reihengrabstätten

Hauptfriedhof	66	41	11	Prell	Hans Josef	28.05.2020
Fischeln	54	1	18	Pettkutt	Eva	13.06.1995
Oppum	X	25	24	Fellmann	Josefine Maria	03.09.2008

## MITTEILUNG ÜBER SONSTIGE MÄNGEL BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten entsprechen nicht den sonstigen Vorschriften der Friedhofssatzung. Nach § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden, wenn andere Mittel nicht geeignet erscheinen, den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Hierbei kommt es insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Rahmen der Abwägung des privaten Interesses an der Erhaltung der Grabstätte als Familiengedenkstätte gegenüber dem allgemeinen Interesse an einem ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb an. Die Ersatzvornahme ist im Regelfall dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind und die Kosten der Ersatzvornahme damit zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wie-

der in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

## Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Uerdingen	30		535	Tepaß	Elisabeth Petronella	05.10.2001

## Reihengrabstätten

Elfrath	43	2	10	Sprenger	Achim	09.08.2001
Uerdingen	16	2	22	Hartleib	Josef	31.01.1969

## EINEBNUNGSANDROHUNG BEI ABLAUF VON NUTZUNGSRECHTEN ODER RUHEZEITEN BZW. BEI ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHL- BZW. REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen. Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

## Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	26		218-219	Dieckmann	Hans	26.02.1971

## NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEBNUNGSANDROHUNG BEI UNGEPFLEGTEN WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen. Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

## Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	3		225-227	Tönnies	Willy	23.12.1963
Hauptfriedhof	29		196	Erdmann	Anna	03.10.1957
Hauptfriedhof	29		217-218	Becker	Auguste	20.12.1974
Hauptfriedhof	29		295-296	Teller	Anton	22.03.1957
Hauptfriedhof	29		74-76	Clouth	Irmgard Lieselotte	25.03.2010
Hauptfriedhof	34		222	Peiner	Theodor	17.01.1968
Hauptfriedhof	34+		1276	Thelen	Kronhilde	09.04.2015
Hauptfriedhof	35		380	Küppers	Hubert	21.09.1995
Hauptfriedhof	A		435,437	Ballmann	Hugo	15.09.1975
Hauptfriedhof	G		1211-1212	Mast	Johanna Elisabeth	21.07.1995
Hauptfriedhof	W		285	Skrzypczyk	Marta Anna	11.03.1993
Bockum	9		63-64	Michalski	August Heinz	09.03.1971
Hüls	9		1	Schmittutz	Anna Sibylla	29.08.2008

Hüls	26	217	Thiedmann	Anna	01.08.2000
Hüls	26	731	Müller	Theo	25.02.2003
Linn	N	64	Hagen	Engelbert	05.07.2018

## NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEBNUNGSANDROHUNG BEI SONSTIGE MÄNGELN AN WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen. Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 3 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die Aufrechterhaltung der Grabstätte als private Familiengedenkstätte ist in Abwägung zum allgemeinen Interesse eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetriebs unverhältnismäßig. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	34		30	Kluger	Marta Franziska	11.03.2004
Elfrath	2		2223	Wiltzek	Gertruda Jozefa	26.06.2017

### Reihengrabstätten

Oppum	X	24	1	Peters	Maria Auguste	09.03.2005
-------	---	----	---	--------	---------------	------------

## EINEBNUNGSFESTSETZUNGEN BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten sind die öffentlich bekanntgemachten Einebnungsandrohungen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Hiermit wird die Einebnung im Rahmen der Ersatz-

vornahme nach § 36 bzw. § 43 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) festgesetzt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

### Reihengrabstätten

Oppum	Y	2	5	Bartalik	Wladimir	18.03.1992
Oppum	Y	2	7	Klinko	Juana	20.11.1992
Oppum	Y	3	9	Rast	Hartmut Thomas	18.05.1993
Oppum	Y	7	10	Laugallies	Clara Auguste	27.10.1993
Oppum	Y	11	5	Hanke	Elisabeth	19.06.1992
Oppum	Y	11	10	Dörper	Kornelius	15.11.1993
Oppum	Y	12	5	Timm	Gerlinde	22.06.1992
Oppum	Y	13	10	Loock	Anna Margarete	28.12.1993
Oppum	Y	14	6	Münz	Hermann	21.10.1992
Oppum	Y	16	9	Kranemann	Katharina	19.08.1993

Krefeld, 18.11.2024  
Kommunalbetrieb Krefeld AöR  
Andreas Horster  
Vorstand

## 3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT KREFELD IM BEREICH DES SÜDLICHEN KASERNENGELÄNDES AN DER KEMPENER ALLEE

### Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 22.11.2024

#### I. Abschließender Beschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 beschlossen:

- Gemäß § 2 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird über die im Flächen-nutzungs-plan-änderungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.

- Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 1 Abs. 8 BauGB abschließend beschlossen.
- Der Begründung nach § 5 Abs. 5 BauGB einschließlich des Umweltberichtes nach § 2a BauGB zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (Anlage zur Vorlage Nr. 5518/23) wird zugestimmt.

## Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 12.12.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

## II. Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Krefeld am 12.12.2023 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 09.10.2024  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 35.02.01.01-04KR-003-1418  
Im Auftrag  
gez. Jan Kirmse

## III. Wirksamwerden

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krefeld hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) und zusammenfassender Erklärung kann vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Oberschlesienstraße 16, 47807 Krefeld,

montags- bis freitagvormittags  
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

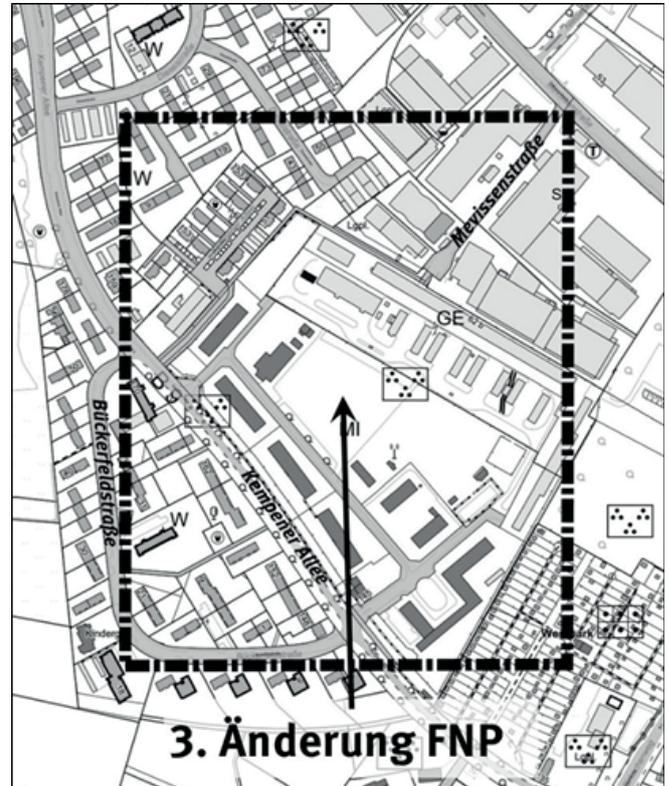
montags- bis donnerstagsnachmittags  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

oder nach Vereinbarung

von jedermann eingesehen werden. Auskunft über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung und ihrer Begründung wird auf Verlangen ebenfalls dort erteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass Gesprächstermine auch außerhalb der oben genannten Zeiten vereinbart werden können.

Die öffentliche Bekanntmachung des Abschließenden Beschlusses, der Genehmigung und des Wirksamwerdens der 3. Flächennutzungsplanänderung im Bereich des südlichen Ka-

sernengeländes wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.



## Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates vom 12.12.2023 wird hiermit nach § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie die Genehmigung der Bezirksregierung vom 09.10.2024 nach § 6 Abs. 5 BauGB – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Zur besseren Orientierung ist das von der Änderung betroffene Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.

## IV. Hinweise

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit

dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Darüber hinaus wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) – in der derzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- » eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- » die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- » der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- » der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Krefeld, den 22.11.2024  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 737 - KEMPENER ALLEE / SÜDLICHER BEREICH DES KASERNENGELÄNDES –

### Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 22.11.2024

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 beschlossen:

1. Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden. Den Verwaltungsvorschlägen unter Punkt G der Begründung zur Vorlage wird zugestimmt.
2. Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan 737 – Kempener Allee / südlicher Bereich des Kasernengeländes – in der geänderten 2. Fassung als Satzung beschlossen.

3. Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB einschließlich des Umweltberichtes nach § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 737 – Kempener Allee / südlicher Bereich des Kasernengeländes – (Anlage 5 und 6) zur Vorlage Nr. 5984/24) wird zugestimmt.
4. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes wird folgender Bebauungsplan innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 737 außer Kraft gesetzt:
  - » Bebauungsplan Nr. 159 – östlich Kempener Allee zwischen Simpelkampstraße und de-Greif-straße –
5. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes wird die Werbeanlagensatzung Nordwest für den Teilbereich aufgehoben, der innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 737 liegt.

### Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 20.06.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 737 – Kempener Allee / südlicher Bereich des Kasernengeländes – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

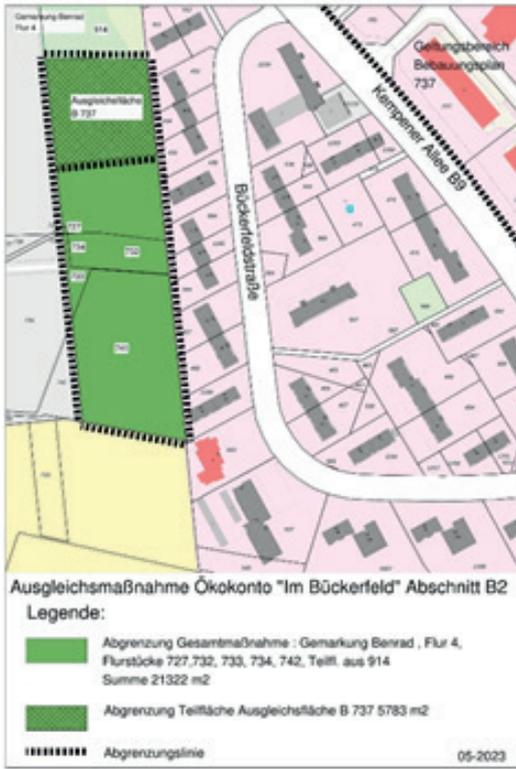
Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung nach § 10 Abs. 3 und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessung, Kataster und Liegenschaften, Oberschlesienstraße 16, 47807 Krefeld,

montags- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt. Rechtskräftige Bebauungspläne sind auch im Geoportall unter dem Link <https://geoportall-niederrhein.de/krefeld/bauenundplanen/> einsehbar.

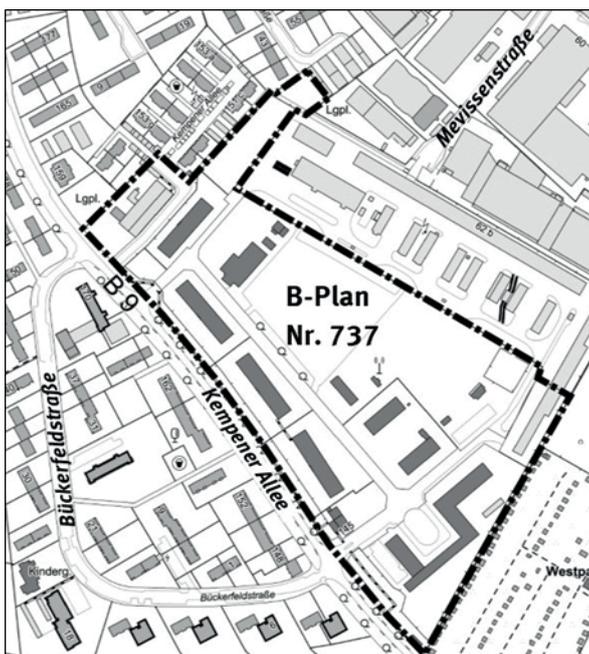
Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden Maßnahmen zum Ausgleich von durch die Planung ausgelösten Eingriffen in Natur und Landschaft auf folgenden Flächen vorgesehen:

Fläche 1: Gemarkung Benrad, Flur 4, Flurstücke 727, 732, 733, 734, 741 und 914



Maßnahme ‚Im Bückersfeld‘ (anteilig), Aufforstung und Anlage Strauchzone, randlichen Krautsäumen, Extensiv Grünland mit Einzelbäumen und Ansitzstange

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



## Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB
- § 215 Abs. 2 BauGB
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

### zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

#### § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

#### § 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

### zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

#### § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

### zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

#### § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 22.11.2024  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## BEKANNTMACHUNG DES DEICHVERBANDES MEERBUSCH-LANK

Neuwahl des Erbtages des Deichverbandes Meerbusch-Lank für die Amtszeit vom 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2029

Hiermit lade ich alle Verbandsmitglieder des Deichverbandes Meerbusch-Lank zu einer Mitgliederversammlung am Dienstag, dem 10. Dezember 2024, um 17.00 Uhr, nach Meerbusch-Lank, Wittenberger Str. 21, Stadtverwaltung Meerbusch, Bürgerraum S.2.1 ein. Von der Mitgliederversammlung wird der Erbtage des Deichverbandes für die Wahlperiode 01.01.2025 bis 31.12.2029 gewählt. Der Erbtage hat gem. § 11 der Satzung des Deichverbandes 15 Mitglieder; eine Stellvertretung findet nicht statt. Gem. § 12 der Satzung werden für die Amtszeit des Erbtages 6 Ersatzmitglieder gewählt, die bei Ausscheiden von Erbtagsmitgliedern entsprechend der Reihenfolge ihrer Wahl für die Restwahlzeit in den Erbtage nachrücken. Wählbar ist jedes geschäftsfähige, beitragspflichtige Verbandsmitglied und, wenn das Mitglied eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, eine von dieser benannten natürlichen Person. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Mehrere Eigentümer an einem Grundstück können nur gemeinschaftlich und einheitlich abstimmen. Ein Beitrag bis zu 200,00 Euro gewährt eine Stimme. Darüber hinaus gewähren jede weitere 200,00 Euro über die ersten 200,00 Euro hinaus eine weitere Stimme. Kein stimmberechtigtes Verbandsmitglied darf aber mehr als 1/5 aller Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten haben. Für das Wahlverfahren gilt § 11 der Satzung des Deichverbandes Meerbusch.

Meerbusch, den 22. November 2024  
Der Deichgräf  
Christof Cames

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

#### Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 0555

### NOTDIENSTE

#### Innung für Sanitär-Heizung- Klima-Apparatebau Krefeld

**29.11. – 01.12.2024**

Gerhard Küppers GmbH  
Westpreußenstraße 23  
47809 Krefeld

**52 76-0**

**06.12. – 08.12.2024**

Bruno Specht  
Krützpoot 27  
47804 Krefeld

**71 07 06**

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

## KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

**Er ist aktuell erreichbar  
montags bis donnerstags und sonntags  
von 8 bis 24 Uhr  
sowie freitags und samstags von 9 bis 1 Uhr  
unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 40 00**

oder per E Mail unter [KOD@krefeld.de](mailto:KOD@krefeld.de)

Außerhalb dieser Zeiten ist das ComCenter der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** zu kontaktieren.

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>192 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>82 13-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>1 97 00</b>

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

[www.aknr.de](http://www.aknr.de)

oder telefonisch unter der vom Festnetz  
kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

## TELEFONSEELSORGE

**08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22**



### „Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.